

187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

7. 2. 1957.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1957,
über die Schaffung von Auffangorgani-
sationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsver-
trages, BGBl. Nr. 152/1955 (Auffangorgani-
sationengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, genannten Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich werden mit 26. Jänner 1957 zwei „Sammelstellen“, die als juristische Personen des Privatrechtes errichtet werden, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen.

§ 2. (1) Der „Sammelstelle A“ werden alle Ansprüche auf Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages übertragen, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben.

(2) Der „Sammelstelle B“ werden alle Ansprüche auf Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages übertragen, die anderen als den in Abs. 1 genannten Personen zustanden.

§ 3. Die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus der Übertragung (§ 1) ergeben, werden bundesgesetzlich geregelt werden.

§ 4. (1) Jede „Sammelstelle“ wird durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, das aus acht Mitgliedern besteht. Mindestens drei Viertel der Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums der „Sammelstelle A“ werden von der Bundesregierung nach Anhörung der israelitischen Kultusgemeinden Österreichs, die der „Sammelstelle B“ nach Anhörung der Organisationen der durch den Nationalsozialismus Geschädigten bestellt und aberufen. Die Namen der Mitglieder sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Sie haben ihre Funktion bis zu ihrer Aberufung fortzuführen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Das Kuratorium wird nach außen vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 1).

(5) Für jede „Sammelstelle“ wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß entweder der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Kuratoriums der Bezeichnung „Sammelstelle A“ beziehungsweise „Sammelstelle B“ ihre Unterschrift beisetzen.

(6) Das Kuratorium hat mindestens zwei Geschäftsführer zu bestellen, denen die Geschäftsführung der „Sammelstelle“ obliegt; ihre Zeichnungsberechtigung ist durch die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 1) festzusetzen. Die Bezüge der Geschäftsführer werden durch das Kuratorium bestimmt.

§ 5. (1) Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; sie bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung und ist nach Erteilung der Genehmigung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Geschäftsordnung regelt ferner, welche Rechtshandlungen der Geschäftsführer zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Vorsitzenden (Stellvertreter).

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sowie die Geschäftsführer (§ 4) sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben; sie dürfen namens der „Sammelstelle“ Rechtsgeschäfte mit sich oder ihren nahen Angehörigen (§ 10 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953) weder selbst noch durch dritte Personen abschließen, noch sich oder nahe Angehörige an Rechtsgeschäften der „Sammelstelle“ finanziell beteiligen. Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(5) Das Kuratorium hat alljährlich für den 31. Dezember einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu errichten und ihn spätestens am 30. April des nächstfolgenden Jahres in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(6) Auf Antrag der Finanzprokurator hat das Handelsgericht Wien einen Kurator zu bestellen, der den Anspruch einer „Sammelstelle“ gegen die verantwortlichen Mitglieder des Kuratoriums zu vertreten hat.

§ 6. (1) Die „Sammelstellen“ sind berechtigt, in die bei den Bezirksverwaltungsbehörden erliegenden Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung vom 15. September 1946, BGBl. Nr. 166, Einsicht zu nehmen.

(2) Alle zur Entscheidung über Rückstellungsansprüche berufenen Behörden sowie alle sonstigen Behörden, bei denen sich Akten über den behaupteten Entziehungstaubestand befinden, sind zur Erteilung derjenigen Auskünfte an eine „Sammelstelle“ verpflichtet, deren diese zur Beurteilung der Frage bedarf, ob ihr ein Anspruch im Sinne des § 2 dieses Bundesgesetzes zusteht; die Behörden können dieser Verpflichtung durch Einsichtsgewährung in ihre Akten, Register und sonstigen Geschäftsbehelfe entsprechen. Soweit Behörden jedoch Rechte von Antragsgegnern im

Rückstellungsverfahren wahrzunehmen haben, gelten für sie die Bestimmungen des § 28 des Dritten Rückstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 54/1947).

§ 7. (1) Die durch dieses Bundesgesetz oder durch auf Grund der Bestimmungen des § 3 dieses Bundesgesetzes erlassene Gesetze veranlaßten Vorgänge, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, welche die Übertragung von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen an eine „Sammelstelle“ zum Gegenstande haben, sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(2) Die an eine „Sammelstelle“ zu leistenden Geldbeträge unterliegen bei dieser weder der Umsatzsteuer noch der Gewerbesteuer, noch der Körperschaftssteuer.

§ 8. Die Verteilung der Mittel der „Sammelstellen“ wird unter Berücksichtigung der in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Widmung und der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949 durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Bereits im Motivenberichte zum Ersten Rückstellungsgesetz war darauf hingewiesen worden, daß beabsichtigt sei, eine Auffangorganisation zu schaffen, die berechtigt sein soll, nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen noch jene Ansprüche zu erheben, die (aus irgendwelchen Gründen) nicht geltend gemacht worden sind. Diese Verheißung wurde durch Abs. 5 des § 14 des Dritten Rückstellungsgesetzes bestätigt.

In der Zwischenzeit hat Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, folgendes bestimmt:

Osterreich stimmt zu, alle Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Osterreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle zu nehmen, wenn, falls es sich um Personen handelt, diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben, oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn, falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt, diese Organisationen und Gemeinschaften aufgehört haben zu bestehen. Osterreich soll diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen geeigneten, von den vier Missionschefs in Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden; diese Bestimmungen sind dahin zu verstehen, daß sie von Osterreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden. Diese Übertragung wird innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden und Vermögensschaften, Rechte und

Interessen, deren Wiederherstellung in Paragraph 1 dieses Artikels verlangt wird, einschließen.

Da diese Bestimmung des Staatsvertragsentwurfes bereits bekannt war, hatte die Bundesregierung in den letzten beiden Gesetzgebungsperioden Entwürfe eines 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes eingebracht, mit dem die Einrichtung einer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigten Sammelstelle entzogener Vermögen erfolgen sollte. Die Bezeichnung als „Fonds“ in § 14 Abs. 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes für diese Auffangorganisation, wie der Motivenbericht zum Ersten Rückstellungsgesetz sich ausdrückte, entsprach nicht der tatsächlichen Stellung, da ja der Ausdruck „Fonds“ auf eine gewisse lange Dauer verweist, während es sich doch hier um Mittel handelt, die als solche der Linderung der Not und der Schäden dienen sollen, die die deutsche Besetzung Osterreichs verursacht hat.

Die Scheidung in zwei Sammelstellen wurde daraufhin bei einer parlamentarischen Enquete aus Kreisen der politisch Verfolgten angeregt. Diese Zweiteilung wurde nun auch von den vier Missionschefs der Signatarstaaten des Staatsvertrages im Sinne des obzitierten Artikels 26 § 2 akzeptiert.

Dadurch, daß nunmehr die vorgesehenen Auffangorganisationen geschaffen und ihnen mit dem im Staatsvertrage vorgesehenen Termine die dort vorgesehenen Ansprüche übertragen werden, hat Osterreich den Bestimmungen des Staatsvertrages Genüge getan, ohne daß der späteren bundesgesetzlichen Regelung über die materiellrechtliche Stellung der Auffangorganisationen vorgegriffen wird.

Im einzelnen wäre zum vorliegenden Gesetzentwurf zu bemerken:

Zu §§ 1 und 2:

Durch die gewählte Bezeichnung „Sammelstelle“ wird zum Ausdruck gebracht, daß die Aufgabe dieser Organisationen ausdrücklich in der Sammlung der erforderlichen Mittel für die Erfüllung des im Staatsvertrage vorgesehenen

4

Zweckes gelegen ist. Jegliche Einwirkung staatlicher Behörden auf diese Organisationen soll ausgeschlossen sein; ihre Verwaltung wird vielmehr lediglich den Geschädigten beziehungsweise ihren Vertrauensmännern überlassen. Der für die Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgemeinschaft maßgebende Termin wurde auf den Endtag des vorhergehenden Jahres verlegt, weil Änderungen innerhalb eines Jahres an und für sich schwerer feststellbar sind, insbesondere aber die Veränderungen in den ersten Monaten des Jahres 1938 nur sehr schwer festgestellt werden könnten.

Zu § 3:

In dieser gesetzlichen Regelung wird der Inhalt der vorerwähnten Entwürfe des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes enthalten sein müssen, soweit dieser mit den Bestimmungen des Staatsvertrages übereinstimmt.

Zu §§ 4 und 5:

Die Sammelstellen sollen zufolge der Bestimmungen des § 1 Rechtspersönlichkeit besitzen, so daß es notwendig ist, ihre Vertretung und Verwaltung zumindest hinsichtlich der Grundzüge in diesem Gesetz zu regeln. Aus den schon angeführten Gründen soll die Einflußnahme irgendwelcher Stellen der Republik Österreich auf diese Organisationen soweit als irgend möglich eingeschränkt werden.

Die Ernennung der Mitglieder müßte aber doch wohl durch die Bundesregierung erfolgen, jedoch über Vorschlag der durch den Nationalsozialismus Geschädigten. Sie werden vollkommen unbeeinflusst über die Beschaffung und Verwendung der Gelder verfügen, sobald die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sein werden.

Falls eine Sammelstelle durch Pflichtwidrigkeiten einzelner Personen geschädigt worden ist, hat das Kuratorium die Ansprüche gegen die Verantwortlichen wahrzunehmen, während die Wahrnehmung der Ansprüche der Sammelstellen gegen das verantwortliche Kuratorium einem Kurator obliegt, den das Handelsgericht auf Antrag der Finanzprokurator aus jedem gegebenen konkreten Anlaß zu bestellen hat.

Zu § 6:

Als Grundlage für die Arbeiten der Sammelstellen werden unter anderem auch die Anmeldungen dienen, die im Herbst 1946 zufolge der Bestimmungen der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung zu erstatten waren. Da es sich hier nicht um Akten eines laufenden Verfahrens handelt, kommen die Bestimmungen des § 17 AVG. für eine Einsichtnahme nicht in Be-

tracht; vielmehr wären sie gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen sogar von der Einsichtnahme durch die Parteien auszuschließen. Es mußte daher im Gesetz die Zulässigkeit der Einsichtnahme vorgesehen werden.

Da es sich bei den Sammelstellen nicht um eine staatliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Stelle handelt, mußte ausdrücklich eine Auskunftserteilung durch amtliche Stellen vorgesehen werden. Dies gilt natürlich nur insoweit, als es sich um den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der betreffenden amtlichen Stelle handelt und diese Auskünfte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sammelstellen erforderlich sind. Es ist der Behörde überlassen, ob sie ihrer Auskunftspflicht dadurch nachkommen will, daß sie in Akten, Register oder sonstige Geschäftsbehelfe Einblick nehmen läßt, wobei natürlich stets darauf Rücksicht zu nehmen sein wird, daß durch eine derartige Einsichtnahme keine berechtigten Interessen einer Partei oder dritter Personen geschädigt werden. Ein derartiges weitgehendes Auskunftsrecht kommt aber selbstverständlich dann nicht in Frage, wenn die betreffende Behörde Rechte des Antragsgegners im Rückstellungsverfahren wahrzunehmen hat.

Zu § 7:

Im Rückstellungsverfahren kommt den Sammelstellen so wie jedem anderen Rückstellungswerber die in den einzelnen Rückstellungsgesetzen vorgesehene Abgabefreiheit zu. Es mußte aber auch darüber hinaus noch die Abgabefreiheit für die Übertragung von Vermögenswerten an die Sammelstellen ausdrücklich statuiert werden, wie dies ja auch bereits in den Rückstellungsanspruchsgesetzen der Fall war.

Zu § 8:

Aus den eingangs angeführten Gründen kann jetzt über die Verwendung der Mittel der Sammelstellen nichts gesagt werden; diesbezüglich müssen eigene gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden. Bei dieser Gelegenheit darf nicht vergessen werden, daß bereits § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes für gewisse Fälle die Befriedigung von Ansprüchen aus diesen Mitteln verheißt.

Zu § 9:

Die Vollziehung, das ist also die Berechtigung zur Erlassung allfälliger Durchführungsverordnungen, obliegt dem Bundesministerium für Finanzen, das in Angelegenheiten der Rückstellungsgesetzgebung führend ist. Irgendeine sonstige Einflußnahme des Bundesministeriums für Finanzen auf die Führung der Geschäfte der „Sammelstelle“ ist damit nicht gegeben.